

# Beschlussvorlage

<b>für die Sitzung des:</b>	<b>zur Beratung im:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input type="checkbox"/> Bauausschuss
<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	<input type="checkbox"/> Ordnungsausschuss
<input type="checkbox"/> Vergabeausschuss	<input type="checkbox"/> Finanzausschuss
	<input type="checkbox"/> Kulturausschuss

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Tagesordnungspunkt

13
----

Beschlusstitel:

Produktbezogene haushaltswirtschaftliche Sperre
---

Beschlusnummer:

--

Vorlage erstellt von:

Frau Aulenbach
----------------

Sitzungstag:

13.08.13
----------

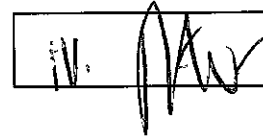
Unterschrift Vorlagenersteller:


---

Vorlage erstellt am:

05.08.13
----------

Unterschrift Bürgermeisterin der Stadt Landsberg


---

Antrag Fraktion:

--

dem Beschlussvorschlag wurde:

zugestimmt     nicht zugestimmt     mit folgender Änderung zugestimmt:

--

### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl:

29
----

Ja-Stimmen:

--

- Siegel -

davon anwesend:

--

Nein-Stimmen:

--

Mitwirkungsverbot:

/.
----

Enthaltungen:

--

Unterschrift

Bürgermeisterin der Stadt Landsberg

Anhörung Ortschaftsrat erforderlich:

--

Anhörung Ortschaftsrat erfolgte am:

nicht erforderlich
--------------------

### **Beschlusstext:**

Die Bürgermeisterin verfügt eine hauswirtschaftliche Sperre für die Investitionsauszahlung in Höhe von 37.000 Euro und für die Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 150.000 Euro bei der Investitionsmaßnahme 54.11.01.00 „Brücke Zöberitz“.

Die Freigabe der gesperrten Mittel obliegt der Bürgermeisterin. Eine Freigabe ist nur zulässig, wenn die Mittel für eine unabweisbare über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung notwendig wird. Über die Freigabe ist der Stadtrat zu informieren.

### **Sachverhalt:**

Die Brücke wurde 2015 durch ein Entsorgungsfahrzeug beschädigt und mit Blick auf drohende Einsturzgefahr (Gefahr im Verzug) abgerissen. Der Ortschaftsrat und die Anwohner fordern seit dem einen Neubau.

Im gleichen Jahr wurde über einen Neubau nachgedacht und Mittel im Nachtragshaushalt eingestellt. Die Finanzierung der Investitionen sollte über eine Kreditaufnahme sichergestellt werden. Hier kommen nur Maßnahmen in Betracht, welche unabweisbar und unaufschiebbar sind. Ein Neubau der Brücke stellte weder eine Unabweisbarkeit noch eine Unaufschiebbarkeit dar. In Anbetracht der Haushaltssituation wäre eine Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht versagt worden. Aufgrund des Anhörungsschreibens der Kommunalaufsicht wurde der Nachtragshaushalt zurückgezogen und der Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung 2015 vom Stadtrat aufgehoben.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden für den Neubau keine Mittel eingeplant, da zu diesem Zeitpunkt der Haushalt den Zwängen der Haushaltskonsolidierung unterlag und aus Sicht der Stadt keine Unabweisbarkeit für die Schaffung einer Brücke vorlag, zumal das Grundstück noch über eine andere Zuwegung erreichbar ist.

Mittlerweile ist eine Klage bei Gericht anhängig. Der Anwohner klagt auf Neubau der Brücke.

Mit Schreiben vom 04.02.2019 stellte der Ortsbürgermeister der Ortschaft Peißen den Antrag auf „Neubau einer Brücke über den Zöberitzer Graben als Zuwegung zu den Grundstücken A, B, C und altes Rittergut“ zu beschließen, die Baumaßnahme in den Haushalt 2019 einzustellen und durchzuführen.

Der Antrag wurde am 05.02.2019 im Finanzausschuss beraten und zur Abstimmung am 28.02.2019 dem Stadtrat vorgelegt. Seitens des FB Bauen wurde im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einen Variantenvergleich erstellt und die Kosten für den Neubau im Haushalt 2019 veranschlagt. Aus Sicht der Stadt Landsberg sollte die rechtliche Klärung abgewartet werden, in wie weit die Stadt seitens des Gerichts zum Neubau der Brücke verpflichtet wird.

Die Kläger haben die Klage zurückgenommen. Nach der Klagerücknahme ist das Verfahren eingestellt worden.

Der Ansatz der Auszahlung für die im Finanzplan 2019 der Stadt Landsberg veranschlagten Mittel zum Brückenneubau, zu deren Leistung die Stadt nicht rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist, ist für die Verfügung des Fachbereiches Bauen in voller Höhe gesperrt.

Ein Verstoß gegen die haushaltswirtschaftliche Sperre entspricht einer Dienstpflichtverletzung und kann somit disziplinarische Folgen haben.